



BundesBehindertenfan-
Arbeitsgemeinschaft e.V.
- für alle Fußball-Ligen -

Ausgabe 1/2023 www.bbagg-online.de

SONDERDRUCK ZUR BBAG-TAGUNG 2023

Ablaufplan der Tagung

Jahresbericht des Vorstandes

Aktuelle Satzung

uvm.

MITTENDRIN statt nur dabei

Das Magazin der BBAG

INHALT	SEITE
Vorwort	3
Ablaufplan BBAG-Tagung 2022	4
Jahresbericht 2022-2023	6
Satzung	9

IMPRESSUM

Herausgeber:

BBAG e. V. c/o Alexander Friebel
Lipper Hellweg 92
33605 Bielefeld

Eingetragener Verein VR 3791,
Amtsgericht Freiburg im Br./ Registergericht
Anerkannt als gemeinnützig und mildtätig

Vertreten durch den Vereinsvorstand:

Alexander Friebel, Peter Heckmann, Ralf
Bockstedte, Alexandra Lüddecke, Florian
Hansing

Koordination:

Alexander Friebel

Gestaltung:

Designbüro Loos | www.designbuero-loos.de

Auflage: 100 Stück | digital

Erscheinungsweise:

jeweils halbjährlich, Redaktionsschluss für
diese Ausgabe war der 28. August 2023

Autor*innen :

BBAG-Vorstand, Daniela Wurbs

Fotos:

AdobeStock, Lina Loos, Alexander Friebel , GVE,
Ralf Bockstedte

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der BBAG wieder.

Artikel:

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:
redaktion@bbag-online.de oder
schauen Sie auf www.bbag-online.de

Der Verein BBAG haftet nicht für unverlangt
eingesandte Manuskripte und Fotos.



Liebe Mitglieder, Beiräte und Freunde der BBAG,

Liebe Mitglieder und Freunde der BBAG, ist Euch etwas aufgefallen? Wir schreiben nicht mehr „liebe Beiräte“ – und das ist auch gut so! Nach einem langen Prozess mit Vorabfragen beim Finanzamt und Amtsgericht konnten wir im letzten November ja nun endlich alle Gruppen als Mitglieder erfassen und die Vereinsatzung ändern. Bei der Tagung an diesem Wochenende werden wir daher erstmals ein Abstimmungsverfahren neuer Stimmverteilung erleben (natürliche Personen haben eine Stimme, Fanclubs und Vereine jeweils drei Stimmen). Zur Sicherheit haben wir in diesem Heft nochmal die aktuelle Satzung abgebildet, die alle Veränderungen der letzten beiden Jahreshauptversammlungen aufzeigt.

Ebenfalls Veränderungen gab es auch in unserem Vorstandsteam – Peter Heckmann und Florian Hansing rückten für die langjährigen Vorstände Dr. Volker Sieger

und Oliver Stapf nach. Zudem kooptierten wir – wie angekündigt – Andreas Blaszyk in den Vorstand, um die Arbeit noch besser zu verteilen und auch die zunehmenden Terminanfragen zu bewältigen.

Auf die kommende Tagung freuen wir uns besonders. Zum einen, weil es dank tatkräftiger Unterstützung von Essener Firmen erstmals gelungen ist, auch in einem Stadion eines Drittligisten zu tagen und zum anderen, weil wir es nach den Coronazeit wieder sehr genießen, uns überwiegend in einem persönlichen Austausch zu begegnen.

Mit Themen wie der Euro 2024 aber auch den Aktivitäten von Verein und Beratungsstelle sowie den Workshops haben wir hoffentlich wieder ein attraktives Programm unserer JHV anzubieten.

Wir sehen uns in Essen!

Euer Vorstand

Ablaufplan BBAG-Tagung 2023

Stadion an der Hafenstraße in Essen

Freitag, 08.09.2023

bis 19.00 Uhr Anreise der Teilnehmenden / Einchecken in den Tagungshotels

Stadion an der Hafenstraße (Business Club / 1. OG)

19.00 Uhr Begrüßung Hr. Miklikowski
(Geschäftsführer Immobilien Management Essen GmbH)

19.10 Uhr Kurzer Impulsvortrag: Bericht zur Arbeitsgruppe
„vom Behindertenfanbeauftragten zum Fanbeauftragten
Inklusion“ / Nachtrag zur letzten Tagung (Ronja Seitz, DFL)

ab 19.30 Uhr Gemeinsames Abendessen mit gemütlichem Beisammensein

Samstag, 09.09.2023

Frühstück im Hotel

Stadion an der Hafenstraße (Business Club / 1. OG)

09.30 Uhr **Beginn BBAG-Tagung:**

1. Begrüßung und Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden
2. Grußworte Marcus Uhlig (Vorstandsvorsitzender RW Essen)
3. Grußworte Simone Raskob (Sportdezernentin der Stadt Essen)
4. Grußworte Andrea Milz / Staatssekretarin für Sport und Ehrenamt NRW (per Videoeinspieler)

ab ca. 10.00 Uhr **Beginn der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung**

1. Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellung Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
3. Wahl des Versammlungsleitenden / Moderator*innen
Workshops
4. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 26.11.2022 in Gelsenkirchen (hybride Tagung)
5. Gedenken der Verstorbenen
6. Ehrungen
7. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
8. Tätigkeitsbericht der Beratungsstelle
9. Bericht des Kassenwartes
10. Bericht der Kassenprüfer

11. Aussprache zu den Berichten
12. Entlastung des Vorstands
13. Wahl der Rechnungsprüfenden

Ende der Mitgliederversammlung

12.30 – 13.30 Uhr **Mittagessen**

Beginn der Workshops / externen Vorträge:

13.45 Uhr Input von Tim Thormann (Leitung Nachhaltigkeit UEFA EURO 2024 GmbH) zu den Plänen zur UEFA EURO 2024 für Fans mit Behinderungen, anschließend Frage / Antwort-Runde

14.45 Uhr **Kaffeepause**

15.15 Uhr **Fortsetzung der Workshops**

Workshop I: „Alle behindert! - unbewusste Vorurteile zu Behinderung und allem Anderen“ (Sparkassen Lounge / 2. OG)

Workshop II: „Euro 2024 – was ist drin für Fans mit Behinderungen und Nichtspielorte“ (Business Club / 1. OG)

17.45 Uhr **vorauss. Ende der Workshops**

Anschließend optional: Stadionführung durch das Stadion an der Hafestraße

ab 19.00 Uhr **gemeinsames Abendessen**

ab ca. 20.00 Uhr **Abendprogramm / Exkl. Vorab-Filmpremiere „Wochenendrebellen“** (off. Kinostart 28.09.) zum Thema Autismus mit Besuch der „echten“ Wochenendrebellen Jason und Mirco

Sonntag, 27. November 2022

Frühstück im Hotel / anschliessend Check-Out

Stadion an der Hafestraße (Business Club / 1. OG)

10.00 Uhr Ergebnisse aus den Workshops des Vortages (kurz zusammengefasst)

10.45 Uhr Angebot der BBAG: Stadioninfostände (am Beispiel SightCity, Hertha, Arminia uvm.)

11.15 Uhr Projekt FlipKick zur Euro 2024 (unterstützt durch den DDDF)

12.00 Uhr Blitzlichtrunde zur Tagung – Euer Feedback

12.15 Uhr Ende des Tagungswochenende

anschließend Imbiss und Abreise

Jahresbericht 2022-2023



Liebe Mitglieder,

ich möchte an den bereits im letzten Magazin erschienen Jahresbericht 2021-2022 anknüpfen und den schriftlichen Jahresbericht des Vorstandes hiermit vorlegen. Auf aktuelle Entwicklungen und Schwerpunkte werden wir wieder – wie in den Vorjahren – direkt auf der Tagung eingehen.

Statistiken

Im Zeitraum Dezember 2022 bis Ende August 2023 fanden insgesamt 8 Vorstandssitzungen virtuell statt. Diese waren immer so gestaltet, dass auch die Themen der Beratungsstelle einen großen Rahmen fanden. Zudem hatten wir im Februar eine mehrtägige Klausurtagung, die wir unter anderem dazu nutzten, die anstehenden Projekte der Beratungsstelle zu

besprechen, Förderanträge durchzusehen, Finanzberichte zu lesen aber auch Einstellungen vorzubereiten. Denn insgesamt erfreulich – die Mitarbeiterschaft unserer Beratungsstelle wächst weiter, auch das Aufgabenfeld wird größer und dieses verlangt auch von der ehrenamtlichen Vorstandschaft mehr zeitliches Engagement.

Ebenfalls erfreulich – wir sind weitergewachsen. Das Angebot der Umwandlung einer Beiratsmitgliedschaft in einer Vollmitgliedschaft haben viele Beiräte genutzt, zudem sind noch folgende Vereine und Privatpersonen neu in die BBAG eingetreten: der 1. FC Saarbrücken e.V., der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA, der Fanclub Braun-Weiße-Vielfalt aus Hamburg, der Fanclub Arminenschmiede aus Bielefeld, sowie Kirsten Dohm, Michael Mohr und Jürgen Lettmann als Privatpersonen.

BBAG vor Ort

Im Rahmen unseres unterjährigen Mitgliederworkshops im letzten Jahr wurde immer wieder ein Wunsch geäußert - kann die BBAG nicht mehr vor Ort sein und informieren, bspw. an einem Heimspieltag in den Stadien. Dieses haben wir uns zu Herzen genommen und waren in diesem Jahr auch in 2 Stadien bereits anwesend - sowohl beim Spieltag des sozialen Engagements im Februar in Bielefeld, als auch im April im Rahmen des Vielfältigkeitsspieltages bei der Hertha. Und auch eine Messe haben wir bereits zusammen mit unserer Partnerorganisation T_Ohr bespielt: im Mai waren wir mehrere Tage auf der SightCity in Frankfurt anwesend, der größten Fachmesse für Blinden- und Sehbehindertenhilfsmittel. Mehr dazu werden wir auch am Sonntag auf unserer Tagung vorstellen.

Mitwirkung in der Kommission für Fans und Fankulturen

Nachdem wir über 5 Jahre in der AG Fankulturen der beiden großen Verbände mitgewirkt hatten, gab es zum Ende des letzten Jahres nun den konkreten Umsetzungswunsch, aus der losen AG eine richtige Kommission des DFB zu machen, die hier auch für das Präsidium bspw. Empfehlungen aussprechen kann. Den bisherigen, in der AG Fankulturen vertretenen Fanorganisationen wurden dabei 3 Plätze angeboten. Nachdem die Besetzung durch die Fanorgas selber geregelt wurde, vertreten nun Annabell Kolbe (F_in),

Dario Minden (Unsere Kurve) und unser 1. Vorsitzender Alexander Friebe die Fanvertretungen in der Kommission. Mehr dazu findet Ihr auch auf unserer Website: [Start der Kommission Fans und Fankulturen - BBAG \(bbag-online.de\)](#)

Neues vom EU-Projekt GGNAI

Das durch EU-Mittel aus dem Erasmus+-Programm geförderte Projekt „Good Governance Needs Access and Inclusion“ wurde Anfang 2021 initiiert, wir berichteten bereits hierzu in einer früheren Ausgabe. Projektträgerorganisation ist das „Centre for Access to Football in Europe“ (CAFE), eine Partnerorganisation der UEFA. Weitere Projektpartnerorganisationen sind die Universidade Europeia - Portugal (ENSILIS), die nationalen Verbände und Ligen aus Belgien (KBVB und Pro League), Frankreich (FFF und LFP) und Deutschland (DFB und DFL) sowie die nationalen Fanverbände von Menschen mit Behinderung der einzelnen Länder. Die BBAG ist als Interessensvertretung von Fans mit Behinderungen in Deutschland Teil der Projektgruppe. Unterstützt wird sie dabei von ihrer KickIn! - Beratungsstelle für Inklusion & Vielfalt im Fußball - ein Projekt in Trägerschaft der BBAG.

Nun wurde im Frühjahr 2023 erneut eine europäische Online-Umfrage gestartet, hier findet Ihr mehr Informationen: [Zweiter Durchlauf der europaweiten Umfrage für Fußballfans mit Behinderungen gestartet: Jetzt mitmachen! - BBAG \(bbag-online.de\)](#)

Ziel dieser zweiten Umfrage ist es, einen Vergleich zu den Ergebnissen aus der ersten Umfrage vom Herbst 2021 herzustellen. Die daraus resultierenden Ergebnisse haben die deutschen Projektbeteiligten in eine Gesamtstrategie zur Verbesserung der Barrierefreiheit im deutschen Fußball für Menschen mit Behinderungen überführt. Der erneute Umfrage-Durchlauf zielt darauf ab, zu evaluieren, ob die Umsetzung der Gesamtstrategie bereits spürbaren Einfluss auf die Aufenthaltsbedingungen von Menschen mit Behinderungen im Stadion hat.

Die Strategie beinhaltet beispielsweise die Verstärkung des Dialogs zwischen Verbänden und Interessensorganisationen wie der BBAG. Ebenso sollte der Austausch zwischen Fanbeauftragten und Fanbeauftragten für Menschen mit Behinderungen verbessert werden. Zudem setzte sich die Gruppe zum Ziel, Mitarbeitende der Clubs breitflächig zu den Themen „Farbsehchwäche“ und „digitale Barrierefreiheit“ zu schulen. Letzteres ist unter anderem im Rahmen der Bundestagung der Fanbeauftragten von Liga 1-3, die Ende April 2023 stattfand, geschehen.

Die Ergebnisse der zweiten Umfrage und der Gesamtstrategie werden im Herbst 2023 der zuständigen EU-Kommission vorgestellt.

Vom Behindertenfanbeauftragten zum Fanbeauftragten Inklusion

Ihr erinnert Euch sicherlich noch an unseren Workshop zu diesem Thema auf

der letzten Tagung im November 2022 in Gelsenkirchen. Hierzu gab es inzwischen zur Weiterführung zwei unterjährige Termine mit verschiedenen Fanorganisationen und auch Vertretern der Fanbeauftragten. Inzwischen konnte nun eine konkrete Stellenbeschreibung erarbeitet werden, die auch weitergehend in das Regelwerk der Verbände Einzug finden wird. Wenn wir als BBAG auch die gesamte Entwicklung hin zu einem breiteren Inklusionsverständnis unterstützen, ist damit für uns aber auch untrennbar verbunden – wir benötigen in den Stadien auch weiterhin Personen, die sich aktiv und nicht nur vom Schreibtisch um die Menschen mit Behinderungen an Spieltagen und darüber hinaus kümmern. Aus unserer Sicht wurde somit auch deutlich – einen Behindertenfanbeauftragten wird es auch weiterhin geben müssen, idealerweise in einem Team mit einem entsprechenden Fanbeauftragten und weiteren Beauftragten. Zu diesem Thema wird uns am Freitag auch Ronja Seitz von der DFL einen kurzen Vortrag halten, dann sind auch alle Anwesenden hier auf einem Stand.

Ich freue mich, Euch sehr bald in Essen oder virtuell begrüßen zu dürfen – und sende Euch auch herzliche Grüße der anderen Vorstandsmitglieder!

Alex Friebe 1. Vorsitzender

Satzung

Satzung

Liebe Mitglieder, nachdem wir in den letzten 2 Jahren die Satzung an unterschiedlichen Stellen geändert haben, wollen wir Euch nun den aktuellen Satzungstext hier auch nochmal zur Verfügung stellen:

Satzung der Bundesbehindertenfanarbeitsgemeinschaft (BBAG e.V.)

(Aktueller Stand – November 2022 letzte Änderung nach der JHV)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bundesbehindertenfanarbeitsgemeinschaft“ (BBAG) und nach dem Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein, in abgekürzter Form e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg/Breisgau, Schwarzwaldstr. 193.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gründung

(1) Der Verein wurde am 28.06.2003 in Gummersbach gegründet.

(2) Die Gründungsmitglieder sind aus dem Gründungsprotokoll ersichtlich.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen.

Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Die Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass

- der Verein die Zusammenarbeit mit Behörden, Veranstaltern, Sportlern, Vereinen, Verbänden, öffentlichen

Organisationen und engagierten Bürgern sucht, um die Interessen von Menschen mit Behinderungen - vorrangig im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen - zu vertreten und verwirklichen;

- der Verein die Förderung von Zugänglichkeit, Teilhabe und Nicht-Diskriminierung im Fußball und der Gesellschaft unterstützt;

- der Verein die Öffentlichkeit über die Probleme benachteiligter Gruppen aufklärt, vorrangig im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen;

- der Verein Menschen mit und ohne Behinderungen über alle Aspekte von Zugänglichkeit, Teilhabe und Nicht-Diskriminierung aufklärt und berät und ihnen Schulungen und Weiterbildungen hierzu anbietet, um ihre Handlungskompetenzen zu erweitern;

- der Verein andere steuerbegünstigte Körperschaften i. S. d. § 58 Nr. 1 AO ideell fördert und finanziell unterstützt (Beschaffung und Weitergabe von Mitteln), soweit diese gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

(5) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Ferner haben die Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf Ersatz Ihrer Auslagen die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu beachten.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Es gibt folgendes Mitgliedsarten

a. Individuelle Mitglieder: alle natürlichen Personen

b. Juristische Personen

c. Informell organisierte Gruppen: Zusammenschlüsse (informell organisiert), wie beispielsweise nicht juristische Vereine, Organisationen und Initiativen, die aktiv sind.

Abgeordnete von juristischen Personen oder informell organisierten Gruppen oder deren zuvor benannte Vertreter dürfen ein aktives Mitglied als Abgeordnete mit Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung des Vereins vertreten. Sollte eine Vollmacht vorliegen, können auch Mehrfachvertretungen stattfinden.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden und ordnungsgemäß aufgenommenen individuellen Mitglieder sowie die anwesenden ernannten Abgeordneten der ordnungsge-

mäßig aufgenommenen juristischen Personen und informell organisierten Gruppen nach folgendem Schlüssel.

Das Gewicht des Stimmrechts richtet sich dabei nach der Mitgliedsart:

- Individuelle Mitglieder (natürliche Personen) haben das Stimmrecht beschränkt auf eine Stimme pro Mitglied.

- Informell organisierte Gruppen und juristische Personen haben das Stimmrecht beschränkt auf drei Stimmen pro Mitglied.

(2) Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch befindet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend.

Ein Mitglied, das als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist, kann durch mehrheitlichen Beschluss der

Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Der Wegfall der Gemeinnützigkeit kann als wichtiger Grund gelten.

Ein sonstiges Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt.

§ 5 a Ehrenvorsitzender/Ehrenmitglieder

(1) Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Bundesbehindertenfanarbeitsgemeinschaft (BBAG e. V.) besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(2) Zum Ehrenvorsitzenden soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Vorsitzenden der BBAG für mehrere Jahre, mindestens für die Dauer von zwei Amtszeiten, verdienstvoll geführt hat.

Der Ehrenvorsitzende ist kein Vorstandsmitglied, kann jedoch beratend und ohne eigenes Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen. Es kann höchstens ein Ehrenvorsitzender das Amt des Ehrenvorsitzenden innehaben.

(3) Zum Ehrenmitglied soll nur derjenige ernannt werden, der sich um die BBAG und deren Belange in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

(4) Der Ehrenvorsitzende kann durch Vorstandsbeschluss vom Vorstand mit einzelnen, auch repräsentativen Aufgaben für den Verein betraut werden. Der Vorstand

hat das Recht, dem Ehrenvorsitzenden die übertragenen Aufgaben jeder Zeit wieder zu entziehen.

Für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder des Ehrenmitglieds auf Antrag des Vorstandes ist die einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung bzw. der Verleihung als unwürdig erwiesen hat. Für den Widerruf der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied reicht die einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung aus.

(6) Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außergewöhnliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Kassenprüfung

Die satzungsgemäße Verwendung der Mitgliedsbeiträge sowie der sonstigen Einnahmen des Vereins wird einmal im Jahr im Rahmen einer ordentlichen Kassenprüfung geprüft.

Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben der auf die ordentliche Kassenprüfung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Kassenprüfung erfolgt, wenn eine solche von mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird.

Die Kassenprüfer haben der auf die außerordentliche Kassenprüfung folgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer können nach Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung wieder gewählt werden. Eine Wiederwahl, auch nach vorheriger mehrfacher Amtszeit, ist nicht ausgeschlossen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.

§ 9 Beirat

(ersatzlos gestrichen anlässlich der JHV am 26.11.2022 / Abschaffung des Beirates)

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch eine einzelne Person (Abgeordneter) vertreten. Der jeweilige Abgeordnete ist von dem Mitgliedsverein im Vorfeld der jeweiligen Mitgliederversammlung mit der Anmeldung schriftlich dem Vorstand der BBAG mitzuteilen und zu benennen. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.

Auf Verlangen sind dem Vorstand vom Abgeordneten schriftliche Vollmachten des

Mitgliedvereins vorzulegen und seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuladen, wenn es

- (a) der Vorstand beschließt
- (b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

(4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt barrierefrei durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, werden per Brief eingeladen.

(4a) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung

treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination

von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der barrierefreien Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung

ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Die virtuelle Versammlung muss in einem barrierefreien Format stattfinden.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform (vgl. § 126b BGB) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder hierüber unverzüglich zu informieren. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Darüber hinaus sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nicht zulässig.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen

gen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- ersten Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorsitzende muss Abgeordneter einer juristischen Person oder informell organisierten Gruppe sein oder als natürliche Person mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sein. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Willensbildung im Vorstand erfolgt durch Beschlussfassung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DFL-Stiftung, Eschersheimer Landstraße 14, 60322 Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

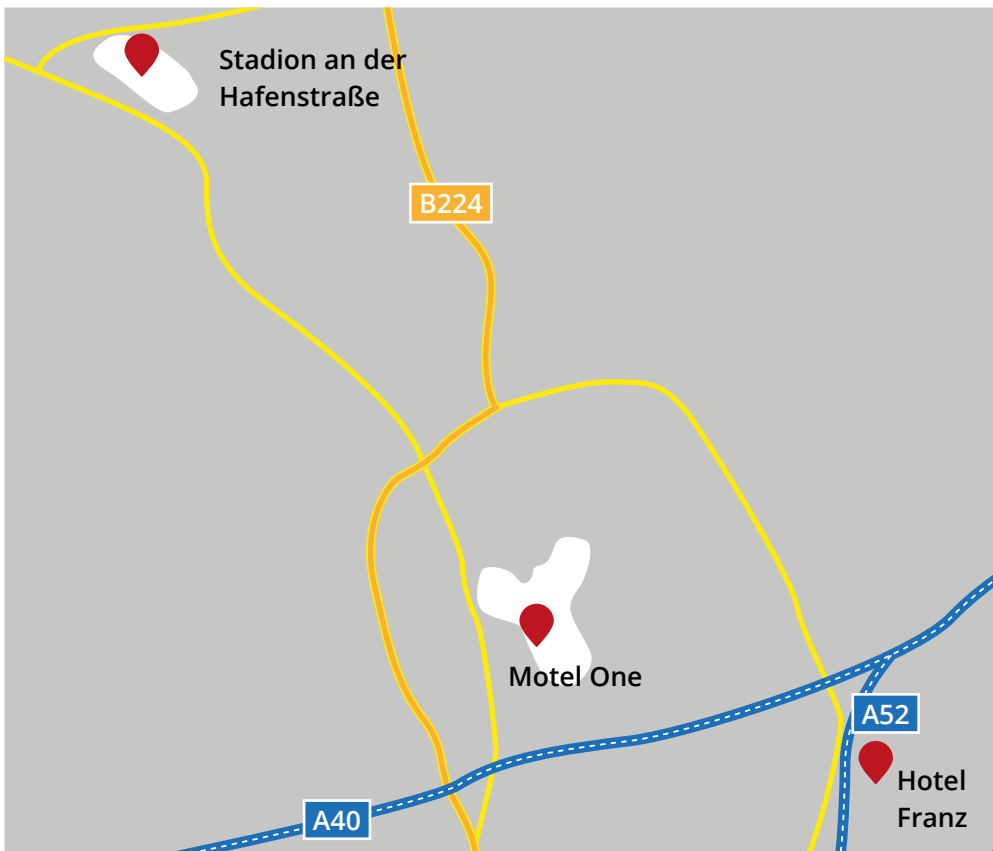
Unsere Hotels zur Tagung in diesem Jahr

Folgende Hotels haben wir für Euren Aufenthalt reserviert, möglichst unter Berücksichtigung Eurer Wünsche und Anforderungen:

Motel One Essen
Kennedyplatz 3
45127 Essen

Hotel Franz Essen
Steeler Str. 261
45138 Essen

Tagungsort:
Stadion an der Hafenstraße
Hafenstraße 97a
45356 Essen





WIR SEHEN UNS IN ESSEN!